

Benutzungsordnung

für das Foyer des Vereinsheimes in Setterich, Wolfsgasse vom 10.10.2001, zuletzt geändert am 17.12.2002; in Kraft getreten am 01.01.2003

§ 1

Das Foyer des Vereinsheimes in Setterich, Wolfsgasse, dient in erster Linie den Vereinen zur Nutzung für Vereinszwecke.

§ 2

1. Zur Durchführung von Veranstaltungen steht das Foyer zur Verfügung.
2. Auf Antrag kann der Bürgermeister das Foyer dem anerkannten Träger der Erwachsenenbildung (VHS), den kulturellen Vereinen im Stadtgebiet, den politischen Parteien, den Kirchen sowie sonstigen Vereinen, Verbänden und Gruppen zur Durchführung von kulturellen oder gemeinnützigen Veranstaltungen bis 24.00 Uhr zur Verfügung stellen. Die Benutzungszeit kann im Einzelfall verlängert werden. Tierschauen und ähnliche Veranstaltungen (Tierausstellungen) sind zulässig.
3. Die Toiletten und die Garderobe werden dem Veranstalter und den Mitwirkenden sowie den Besuchern zur Verfügung gestellt, wobei die Stadt keine Haftung für abgelegte Garderobenstücke übernimmt. Alle übrigen Räume dürfen nicht benutzt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.
4. Zur Durchführung von Veranstaltungen werden die zum Foyer gehörenden Stapeltische und Stapelstühle zur Verfügung gestellt. Sie sind nach näherer Anweisung des Hausmeisters vom Veranstalter auf seine Kosten aufzustellen und unmittelbar nach der Veranstaltung wieder im Lager abzustellen.
5. Zur Abdeckung der Personal- und Energiekosten hat der Veranstalter folgende Pauschalentschädigung pro Tag zu zahlen:

Für eine Veranstaltung

in Stuhlreihenverbindung:	32,00 Euro,
bei der Tische und Stühle aufgestellt werden:	77,00 Euro,
bei Tierschauen:	32,00 Euro,
bei Anmietung des Foyers mit Sporthalle zuzüglich	124,00 Euro.

Die Kosten für eine notwendig werdende Sonderreinigung hat der Veranstalter zu zahlen.

Der Bürgermeister kann auf Antrag im Einzelfall, insbesondere bei sozialen, caritativen und gemeinnützigen Organisationen, ganz oder teilweise Befreiung von der Benutzungsgebühr erteilen. Dies gilt auch für Veranstalter, die nachweislich Jugendliche ausbilden.

6. Für den Selbstausschank von alkoholfreien und alkoholischen Getränken ist die Gestattung des hiesigen Ordnungsamtes einzuholen.
7. Der Veranstalter hat der Stadtverwaltung vor der Veranstaltung eine Haftpflichtversicherung mit folgenden Deckungssummen vorzulegen:

500.000 Euro	Personenschäden,
50.000 Euro	Sachschäden u n d
6.000 Euro	Vermögensschäden.

Der Veranstalter hat die Kosten einer Brandsicherheitswache zu zahlen, wenn sie durch den Bürgermeister angeordnet wird.

§ 3

Bei Veranstaltungen gemäß § 2 Nr. 2 wird die Erlaubnis zur Benutzung des Foyers zu besonderen Bedingungen, die in einem Benutzungsvertrag festzulegen sind, durch den Bürgermeister erteilt. Falls der Veranstalter eine der im Benutzungsvertrag festgelegten Bedingungen nicht erfüllt, kann die Stadt die Veranstaltung untersagen.

§ 4

1. Der Bürgermeister und seine Beauftragten üben das Hausrecht aus.
2. Dem aufsichtführenden Hausmeister sowie den Beauftragten der Stadt ist der Zutritt zu den Veranstaltungen und Proben jederzeit bei freiem Eintritt zu gestatten.